

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AMERICAN EXPRESS AKZEPTANZ (AGB) –
SWISSCARD AECS GMBH

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons for the increase in the number of people aged 65 and over. One of the main reasons is the increase in life expectancy. In 1990, the average life expectancy at birth was 75 years for men and 80 years for women. By 2000, this had increased to 77 years for men and 82 years for women.

Another reason for the increase in the number of people aged 65 and over is the increase in the number of people who are surviving into old age. In 1990, 10.5 million people were aged 65 and over. By 2000, this number had increased to 13.5 million.

The increase in the number of people aged 65 and over has led to a number of challenges for society. One of the main challenges is the need for more care and support for older people. This is because many older people are unable to care for themselves and need help with everyday tasks.

Another challenge is the need for more housing for older people. Many older people live in overcrowded and unsuitable housing, which can be a health and safety risk. There is a need for more housing that is designed specifically for older people.

The increase in the number of people aged 65 and over has also led to a number of opportunities. One of the main opportunities is the need for more jobs for older people. Many older people are able to work and contribute to society.

Another opportunity is the need for more services for older people. There are a number of services that are needed to support older people, such as care homes, day centres, and home care services.

The increase in the number of people aged 65 and over is a challenge for society, but it is also an opportunity. We need to find ways to support older people and to make the most of their skills and experience.

There are a number of things that we can do to support older people. One of the most important things is to make sure that they have access to the services that they need. This includes care and support, housing, and jobs.

Another important thing is to make sure that older people are included in society. We need to make sure that they have a voice and that their views are taken into account. This is important because older people are a valuable part of our society.

The increase in the number of people aged 65 and over is a challenge for society, but it is also an opportunity. We need to find ways to support older people and to make the most of their skills and experience.

There are a number of things that we can do to support older people. One of the most important things is to make sure that they have access to the services that they need. This includes care and support, housing, and jobs.

Another important thing is to make sure that older people are included in society. We need to make sure that they have a voice and that their views are taken into account. This is important because older people are a valuable part of our society.

Definitionen und Auslegung	4
I. Allgemeine Bestimmungen	6
1. Unzulässige und bedingt zulässige Transaktionen	6
2. Unzulässige und bedingt zulässige Transaktionen	6
3. Rechtsverhältnis Vertragspartner – Karteninhaber	6
4. Grundsatz: Elektronische Abrechnung	6
5. Ausnahme: Manuelle Abrechnung	7
6. Genehmigung von Belastungen	7
7. Beleg	7
8. Gutschrift	8
9. Einreichen von Transaktionen	8
10. Auszahlung	8
11. Streitige Belastungen und Rückbelastungen	8
12. Hinweise / Werbung	9
13. Kundendienst und Kommunikation	9
14. Datenschutz und PCI DSS	9
15. Datenbearbeitung durch Swisscard	10
16. Sorgfalts- und Informationspflichten des Vertragspartners	10
17. Haftung und Haftungsausschluss	11
18. Vertragsdauer, Kündigung	11
19. Weitere Bestimmungen	11
20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
II. Besondere Bestimmungen	12
21. Anzahlung	12
22. Vorauszahlung	12
23. Wiederkehrende Belastungen	12
24. Besondere Bestimmungen für Hotels	13
25. Besondere Bestimmungen für Fahrzeugvermietungen	13
26. No-Show Belastungen	13
III. Ergänzende Bestimmungen für das Distanzgeschäft	14
27. Allgemeine Bestimmungen bezüglich Akzeptanz der Karte	14
28. Zusätzliche Bestimmungen für Digitale Bestellungen	14

«**Akzeptanz**» oder «**akzeptieren**»: Annahme von Karten durch Vertragspartner für Zahlungen von Karteninhabern.

«**AGB**» bzw. «**Allgemeine Geschäftsbedingungen American Express-Akzeptanz**»: Die vorliegenden Bedingungen für die Akzeptanz von American Express Karten.

«**American Express SafeKey**»: Verfahren von American Express, um betrügerische Digitale Bestellungen mit branchenüblichen 3-D Secure-Spezifikationen zu reduzieren.

«**Belastung**»: Der Vertragspartner weist Swisscard an, ihm den Rechnungsbetrag für eine Leistung gutzuschreiben, welche der Karteninhaber per Karte zahlen möchte. Swisscard wird diesen Betrag dem Konto des Karteninhabers belasten (lassen).

«**Beleg**»: Im Zusammenhang mit einer Transaktion erstellter Nachweis. Belege können durch Terminals, mittels Imprinter, physisch oder elektronisch generiert werden. Definitionen der Begriffe «Händlerbeleg» und «Kundenbeleg» in alphabetischer Reihenfolge weiter unten.

«**Brutto-Transaktionsbetrag**»: Gesamtbetrag einer Belastung oder Gutschrift, einschliesslich aller Steuern, Gebühren, Trinkgelder etc.

«**Chip-Karte**»: Karte mit Chip, auf dem Daten gespeichert sind, welche für die Zahlung relevant sind.

«**CDCVM**»: (Abkürzung für «Consumer Device Cardmember Verification Method») ist eine Methode, mit welcher American Express Karteninhaber im Rahmen einer eWallet-Zahlung verifiziert.

«**Datenvorfall**»: Vermuteter oder tatsächlicher unberechtigter Zugriff auf Kartendaten.

«**Digitale Bestellung**»: Der Karteninhaber bestellt eine Leistung, welche er mit der Karte bezahlen will, über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium (z. B. In-App-Bestellungen oder per E-Mail, etc.).

«**Digitale Kartennummer**»: Auch bekannt als «Alias» oder «Token» ist eine Referenznummer, die Swisscard oder der Vertragspartner anstelle der Kartennummer verwendet, um Transaktionen sicherer zu machen und zu vermeiden, dass Dritte die tatsächliche Kartennummer erhalten.

«**Digitale Marktplatz**»: Online-Plattform, auf welcher der Vertragspartner eigene Leistungen oder solche von Dritten anbietet.

«**Distanzgeschäft**»: Transaktionen, bei denen weder Karteninhaber noch Karte im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind, oder bei welchen der Vertragspartner deren Anwesenheit nicht beweisen kann.

«**Elektronische Adresse/Kommunikationsmittel**»: E-Mail-Adresse oder Mobiltelefon bzw. -nummer.

«**Elektronische Kommunikation**»: Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse.

«**EMV**»: (Abkürzung für «Europay, Mastercard und VISA») ist ein gemeinsamer Standard von Mastercard und VISA für Chip-Karten sowie für die zugehörigen Chip-Lesegeräte (Hardware-Terminals).

«**eWallet**»: Auf einem Mobilgerät gespeicherte Anwendung (Applikation) mit einer von Swisscard bzw. American Express unterstützten Zahlfunktion für Karten.

«**Genehmigung**»: Bestätigung von Swisscard an den Vertragspartner, dass eine Karte gültig bzw. nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird (vgl. Ziff. 6). Die Genehmigung

- räumt dem Vertragspartner keinen Zahlungsanspruch ein,
- läuft bei einer Zahlung über ein Terminal automatisiert im Hintergrund ab, wobei Swisscard bzw. American Express sie zusammen mit dem angefragten Betrag erteilt.

«**Gutschrift**»: Der Vertragspartner weist Swisscard an, ihm den Rechnungsbetrag für eine früher eingereichte Belastung ganz oder teilweise zu belasten und dem Karteninhaber gutzuschreiben oder gutschreiben zu lassen (z. B., wenn der Karteninhaber Gewährleistungs- oder Rückgaberechte ausübt).

«**Händlerbeleg**»: Beleg mit oder ohne Unterschrift des Karteninhabers, welcher beim Vertragspartner bleibt.

«**Hardware-Terminal**»: Stationäres oder mobiles Gerät (mPOS Terminal) über welches der Vertragspartner Transaktionen abwickelt. Hierzu gehören auch in Kassensystemen, Tankautomaten etc. integrierte Systeme.

«**Hinweise**»: Von Swisscard oder American Express zur Verfügung gestellte Signets oder Informationen, welche Kunden darauf hinweisen, dass der Vertragshändler Karten als Zahlungsmittel akzeptiert.

«**Imprinter**»: Gerät, mit welchem der Vertragspartner Kartendaten (exkl. CID) mit Durchschlagpapier erfasst. Das setzt voraus, dass auf der Karte der Name des Karteninhabers und die Kreditkartennummer in erhabener, tastbarer Schrift eingeprägt sind.

«**Karte**» bzw. «**Karten**»: Unter Lizenz der American Express Limited herausgegebene Zahlkarte bzw. andere von Swisscard zugelassene Methoden, bargeldlose Zahlungen auszulösen, z. B. virtuelle Karte hinterlegt in einem Mobilgerät.

«**Kartendaten**»: Kartennummer, Ablaufdatum, CID, Daten des Magnetstreifens und des Chips der Karte sowie die PIN des Karteninhabers.

«**Kartenherausgeber**»: Von American Express Limited lizenzierter Herausgeber von American Express Karten.

«**Kartenidentifikationsnummer**» oder «**CID**»: Vier- oder dreistellige Nummer, die auf der Karte (Vorder- oder Rückseite) aufgedruckt ist, welche der Kartenherausgeber als zusätzliches Legitimationsmittel verwendet.

«**Karteninhaber**»: Inhaber einer Karte.

«**Kontaktlos-Technologie**»: Technologie, dank der im Präsenzgeschäft Transaktionsdaten von Chip-Karten oder Mobilgeräten kontaktlos an ein Terminal übertragen werden können.

«**Kundenbeleg**»: Beleg für den Karteninhaber, welcher der Vertragspartner ihm übergibt oder übermittelt.

«**Leistung**» bzw. «**Leistungen**»: Vom Vertragspartner angebotene Waren und Dienstleistungen.

«**Maskierte Kartennummer**» bzw. «**maskierte Digitale Kartennummer**»: Kartennummer, bei welcher maximal die ersten

sechs und die letzten vier Ziffern lesbar sind (PCI DSS Standard).

«**Mobilgerät**»: Ein elektronisches mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet, Computer oder anderes Gerät), mit welchem der Vertragspartner oder der Karteninhaber über ein eWallet eine Zahlung abwickeln kann.

«**mPOS-Terminal**»: Mobiler Kartenleser, bei welchem der Vertragspartner die Transaktion über ein Mobilgerät (z. B. Smartphone) und eine App abwickelt.

«**No-Show**»: Der Karteninhaber nimmt eine zuvor gebuchte oder reservierte Leistung nicht in Anspruch und annulliert sie nicht oder zu spät.

«**Payment Service Provider**»: Dritte, welche im Auftrag des Vertragspartners Transaktionsdaten übermitteln.

«**PCIDSS**»: (Abkürzung für «Payment Card Industry Data Security Standards») ist vom Payment Card Industry Security Standards Council festgelegter Sicherheitsstandard für die Zahlkartenindustrie. Für weitere Informationen siehe www.pcisecuritystandards.org.

«**PIN**»: (Abkürzung für «Persönliche Identifikationsnummer») ist eine Geheimzahl, mit der sich der Karteninhaber als legitimer Benutzer einer Karte authentifiziert.

«**POS-Datocode**»: Ein vom Terminal generierter Code, mit welchem Swisscard die Art der Transaktion (z. B. Internet, Mail Order, Wiederkehrende Belastung) oder des Terminaltyps (z. B. Selbstbedienungsterminal) identifizieren kann und den der Vertragspartner als Teil der elektronischen Genehmigungsanfrage und Einreichung mitliefert.

«**Präsenzgeschäft**»: Transaktionen, bei denen Karteninhaber und Karte (physisch oder hinterlegt in einem Mobilgerät) im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind. Alle anderen Transaktionen fallen unter das Distanzgeschäft.

«**schriftlich**»: In Textform dokumentiert und rechtsgültig mit eigenhändige(r)(n) Unterschrift(en) oder qualifiziert elektronische(r)(n) Signatur(en) nach Schweizer Recht versehen. Diese muss / müssen für den Vertragspartner von gemäss Handelsregister für ihn zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

«**Selbstbedienungsterminal**» oder «**Customer Activated Terminals**» oder «**CATs**»: Unbedientes Terminal (z. B. an einer Tanksäule, einem Supermarkt oder an einem Warenautomaten).

«**Servicegebühr**»: Gebühr, welche der Vertragspartner für die Akzeptanz bezahlt und die Swisscard von den Transaktionen der Karteninhaber abziehen kann.

«**Sicherheitsprogramm**»: American Express SafeKey-Programm oder von Swisscard akzeptierte, gleichwertige Programme, welche bei Digitalen Bestellungen ermöglichen, die Identität des Karteninhabers zu prüfen.

«**Signature on File (S.O.F.)**»: Annahme der Karte basierend auf einer früher geleisteten Unterschrift.

«**Streitige Belastung**»: Belastung (oder Teile einer Belastung), die der Karteninhaber beanstandet.

«**Swisscard**»: Swisscard AECS GmbH inklusive deren Beauftragte.

«**Terminal**»: (siehe Definition «Hardware-Terminal» oder «Virtuelles Terminal»).

«**Transaktion**»: Elektronisch oder manuell ausgelöste Belastung oder Gutschrift.

«**Transaktionsdaten**»: Daten, welche Swisscard oder berechnigte Dritte bei einer Transaktion bearbeiten (einschliesslich Kartendaten).

«**Vertrag**»: Von Swisscard genehmigter Antrag für die Akzeptanz von Karten, zusammen mit der aktuellen Version der AGB sowie der Weisung zur Einhaltung der PCI DSS für Vertragspartner.

«**Vertragspartner**»: Unternehmen, mit welchem Swisscard einen Vertrag eingegangen ist, einschliesslich seiner Swisscard gemeldeten Filialen, Niederlassungen und sonstigen Akzeptanzstellen (Ziffer 16).

«**Vertragspartner-Nummer**»: Von Swisscard zugeteilte Nummer, mit der Vertragspartner und Verkaufsstelle identifiziert werden können.

«**Virtuelles Terminal**»: Applikation, über welche der Vertragspartner Transaktionen im Distanzgeschäft und ohne physisches Terminal abwickelt.

«**Vorauszahlungsbelastung**»: Belastung bevor der Vertragspartner dem Karteninhaber die Waren liefert und / oder Dienstleistungen erbringt.

«**Wiederkehrende Belastungen**»: Regelmässige Transaktionen in festgelegten Zeitintervallen, deren Betrag und Häufigkeit der Vertragspartner und der Karteninhaber im Voraus vereinbaren.

Für Personenbezeichnungen bezieht sich die männliche Form immer auf Personen aller Geschlechter. Verweist der Text auf Ziffern, sind darunter Ziffern der AGB zu verstehen, ausser der Text nennt ausdrücklich ein anderes Dokument.

In den AGB bedeutet «nachweisbar», dass die nachzuweisende Information

- durch Text dokumentiert ist und der Text alle erforderlichen Informationen sowie die Willenserklärung(en) enthält oder
- durch Text dokumentiert ist, der Text alle erforderlichen Informationen enthält und die nachweisbelastete Partei
 - einen dokumentierten Prozess, wie die Willenserklärung abzugeben war, darlegen und
 - nachweisen kann, dass der Prozess erfolgreich durchlaufen wurde.

Die nachweisbelastete weist der anderen Partei auf Verlangen nach, dass und welcher Wille erklärt wurde, und stellt ihr sämtliche Dokumente und weiteren Informationen zu, die das belegen. Erklärt z. B. der Karteninhaber seinen Willen, indem er auf einem elektronischen Medium eine Auswahlbox (z. B. «Accept Button») per Click mit einer Computer-Maus / Maus-Pad oder durch deren Antippen mit Fingern oder einem Stift wählt, sind dies:

- alle für den Karteninhaber sichtbaren Informationen (z. B. via Screenshots),
- der dokumentierte Prozessdurchlauf,
- die an den Karteninhaber versandten Bestätigungen (Mails, SMS etc.),
- Serverprotokolle, die belegen, dass der Karteninhaber die Auswahlbox angewählt hat, welche Informationen der Vertragspartner dem Karteninhaber vor oder nach der Willenserklärung gesandt hat und welche unmittelbar damit zusammenhängen.

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten von Swisscard und dem Vertragspartner bezüglich Karten, welche der Vertragspartner in seinen von Swisscard zugelassenen Akzeptanzstellen als Zahlungsmittel akzeptiert.

Abschnitt I gilt für das Präsenz- und Distanzgeschäft.

Abschnitt II gilt für bestimmte Branchen zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

Abschnitt III gilt zusätzlich zu Abschnitt I (und wo anwendbar II) für das Distanzgeschäft.

1. Annahme der Karte

1.1. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, Karten gemäss den AGB für alle von ihm angebotenen Leistungen als Zahlungsmittel für Beträge in CHF zu akzeptieren. Wenn sich ein Karteninhaber beim Vertragspartner nach den Bezahlmöglichkeiten erkundigt, weist der Vertragspartner darauf hin, dass er American Express Karten akzeptiert.

1.2. Wenn ein Karteninhaber mit der Karte zahlen möchte, wird der Vertragspartner den Karteninhaber in professioneller und zuvorkommender Art behandeln und zu erkennen geben, dass die Karte als Zahlungsmittel willkommen ist. Die Zahlung mit der Karte wird der Vertragspartner weder von einem Mindestbetrag abhängig machen noch einen Zuschlag dafür verlangen.

2. Unzulässige und bedingt zulässige Transaktionen

2.1. Der Vertragspartner darf:

- a) die Karte weder belasten, um Bargeld auszuzahlen, noch um Darlehen zu überweisen oder andere Zahlungsmittel (z. B. Prepaid-Karten) zu laden, welche nicht von Swisscard herausgegeben wurden, ausser Swisscard hat solchen Belastungen im Voraus schriftlich zugestimmt;
- b) nur Transaktionen einreichen, die in seinem Geschäftsbetrieb entstanden und vom Geschäftszweck umfasst sind, den er Swisscard vertragskonform angegeben hat. Er darf keine Transaktionen aus dem Geschäftsbetrieb Dritter einreichen (Verbot des Subacquiring). Hiervon ausgenommen sind Digitale Marktplätze, Reisebüros oder Buchungsplattformen, die Zahlungen für Dritte (z. B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, Bahn, Hotels) annehmen, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und den Dritten vorliegt;
- c) die Karte nicht akzeptieren, wenn er aufgrund der Begleitumstände erkennen müsste, dass der Karteninhaber nicht berechtigt ist, die Karte zu nutzen;
- d) keine Transaktionen einreichen, wenn die Karte auf den Namen des Vertragspartners oder ihm nahestehender Personen oder Unternehmen lautet und eingesetzt wird, um Umsätze zu generieren, für die der Vertragspartner keine Leistungen erbringt;
- e) keine Transaktionen einreichen, wenn ein widerrechtliches Geschäft vorliegt bzw. eines, welchem eine illegale Leistung oder ein illegaler Zweck zugrunde liegt, oder wenn der Vertragspartner das aufgrund der Umstände vermuten muss;
- f) nur Transaktionen einreichen, wenn er über die allenfalls nötige, behördliche Erlaubnis verfügt;
- g) keine Belastungen einreichen, bei denen der Preis in offensichtlichem Missverhältnis zum Wert der Leistung steht;
- h) keine beschädigte Karte akzeptieren;
- i) die Karte für die folgenden Leistungen nicht akzeptieren:
 - (i) Glücksspiele, Lotterien oder Ähnliches (ausser

staatlich anerkannte Lotterien oder falls zwischen Vertragspartner und Swisscard vereinbart);

- (ii) sexuelle Dienstleistungen, Prostitution, Escort-Services und entschädigungspflichtige Leistungen von «Adult Sites» (Pornographie etc.);
- (iii) Haustürgeschäfte;
- (iv) Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen, Busen oder Geldstrafen, es sei denn, der Vertragspartner ist eine Behörde oder ein bundesnaher Betrieb (vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen betreffend Fahrzeugvermietung, vgl. Ziffer 24.1 ff);
- (v) überfällige Forderungen in Inkassoverfahren oder von Forderungen aus Umsätzen mit anderen Karten, ausser Swisscard hat solchen Belastungen im Voraus schriftlich zugestimmt;
- (vi) allfällige weitere Leistungen gemäss Mitteilung von Swisscard.

2.2. Der Vertragspartner darf Belastungen nur in mehrere Teilbeträge auf verschiedene Karten aufteilen (Splitting), wenn Swisscard sämtliche Teilbeträge sowie der Gesamtbetrag und das Splitting im Voraus telefonisch vollständig und einzeln genehmigt hat.

3. Rechtsverhältnis Vertragspartner – Karteninhaber

3.1. Der Vertragspartner regelt Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern direkt, insbesondere wenn diese reklamieren und Transaktionen oder Leistungen beanstanden. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Gutschriften (Ziffer 8) und Streitigen Belastungen und Rückbelastungen (Ziffer 11).

3.2. Der Vertragspartner geht gegen den Karteninhaber nur forderungsrechtlich vor, wenn ihm Swisscard über die Karte abgewickelte Transaktionen nicht vergütet hat.

4. Grundsatz: Elektronische Abrechnung

4.1. Der Vertragspartner setzt nur Terminals ein, die nach dem jeweils aktuellen PCI DSS Standard sowie den Vorgaben der Lizenzgeberin American Express zertifiziert sind. Er konfiguriert und betreibt jedes Terminal ordnungsgemäss, ausschliesslich für Präsenzgengeschäfte in der Schweiz und Liechtenstein, und setzt es nur für Transaktionsarten ein, für die es konfiguriert ist. So darf z. B. ein Terminal, das nur für Präsenztransaktionen konfiguriert ist, nicht für andere Transaktionsarten (z. B. Telefonbestellungen) benutzt werden.

4.2. Kauf, Installation, Betrieb und Wartung des Terminals sowie dessen Anpassung an spezifische Anforderungen von Swisscard obliegen dem Vertragspartner.

4.3. Der Vertragspartner stellt durch geeignete und angemessene Massnahmen sicher, dass seine Mitarbeiter und Dritte in seinem Einflussbereich Kartendaten oder das Terminal nicht ausspähen oder auf andere Weise unbefugt, missbräuchlich oder betrügerisch verwenden können. Der Vertragspartner schützt seine Mitarbeiter, wie sie das Terminal korrekt benutzen.

4.4. Der Vertragspartner darf nur nach den jeweils aktuellen PCI DSS Regeln sowie den Vorgaben der Lizenzgeberin American Express zertifizierte Payment Service Provider beauftragen, Transaktionen zu verarbeiten. Damit zusammenhängende Kosten trägt der Vertragspartner.

4.5. Der Vertragspartner wickelt Transaktionen über das elektronische Abrechnungssystem in CHF ab. Im Präsenzgengeschäft legt der Inhaber die Karte vor und der Vertragspartner hält das in den Ziffern 4.6 bis 4.10 beschriebene Vorgehen ein, wobei das Terminal die Kartendaten liest und der Vertragspartner alle Terminal-Anweisungen befolgt.

4.6. Chip-Karten: Weist ihn das Terminal entsprechend an, a) gibt der Karteninhaber bei einer Chip-mit-PIN-Transaktion seinen PIN-Code ein. Kennt ein Karteninhaber seinen PIN-Code nicht (mehr) oder

- lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben zu, darf der Vertragspartner die Karte nicht akzeptieren (weder gemäss Ausweichverfahren in Ziffer 4.9 noch als manuelle Abrechnung gemäss Ziffer 5);
- b) lässt der Vertragspartner bei einer Chip-ohne-PIN-Transaktion den vom Terminal erstellten Beleg mit Angabe des Brutto-Transaktionsbetrags vom Karteninhaber persönlich unterschreiben und hält Ziffern 4.8a) – 4.8c) ein.
- 4.7. Kontaktlos-Funktion: Zeigt das Terminal an, dass der Karteninhaber für die Transaktion seine PIN eingeben muss, hält der Vertragspartner Ziffer 4.6a) ein. Für eWallet-kontaktlos-initiierte Transaktionen kommt CDCVM zum Einsatz, sofern sowohl das Mobilgerät als auch das POS-Terminal CDCVM-fähig ist.
- 4.8. Karten ohne Chip: Bei einer Transaktion mit einer Karte ohne Chip, oder wenn das Terminal den Chip nicht lesen kann, (z. B. bei Funktionsstörungen des Terminals) folgt der Vertragspartner den Anweisungen auf dem Terminal und liest den Magnetstreifen aus. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass der Karteninhaber den vom Terminal erstellten Beleg persönlich unterschreibt. Sofern vom Terminal unterstützt, unterschreibt der Karteninhaber auf dem Display des Terminals. Der Vertragspartner:
- vergleicht die letzten vier Ziffern der Kartennummer mit den letzten vier Ziffern auf dem Belastungsbeleg;
 - stellt sicher, dass der auf dem Belastungsbeleg gedruckte Name (sofern vorhanden) mit dem Namen auf der Vorderseite der Karte übereinstimmt;
 - überprüft, ob die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg bzw. auf dem Display mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt. Ist kein Unterschriftsfeld auf der Karte vorhanden oder ist die Karte nicht unterschrieben, prüft er die Identität des Karteninhabers (Name und Vorname, Foto, Unterschrift) anhand eines amtlichen Ausweises.
- 4.9. Ausweichverfahren: Wenn das Terminal auch den Magnetstreifen der Karte nicht lesen kann, gibt der Vertragspartner die Kartennummer und das Verfalldatum von Hand ins Terminal ein. Der Karteninhaber unterschreibt den vom Terminal erstellten Beleg. Der Vertragspartner prüft die Angaben gemäss Ziffern 4.8a) – 4.8c). Der Vertragspartner nimmt in Kauf, dass Swisscard Transaktionen im Ausweichverfahren allenfalls gemäss Ziffer 11.2 rückbelastet.
- 4.10. Alternativ zum Ausweichverfahren kann der Vertragspartner manuell mit dem Imprinter gemäss Ziffer 5 abrechnen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vertragspartner hält Ziffer 6 ein.
- 5. Ausnahme: Manuelle Abrechnung**
- 5.1. Der Vertragspartner darf nur manuell abrechnen, wenn das elektronische Abrechnungssystem ausgefallen ist und bei der Karte:
- das Verfalldatum nicht abgelaufen ist und
 - eine Prü fziffer (CID) vorhanden ist.
- 5.2. Der Vertragspartner verwendet einen American Express-Belastungsbeleg und versieht diesen gut leserlich mit folgenden Angaben:
- Kartennummer,
 - Verfalldatum,
 - Name des Karteninhabers,
 - Name und Adresse des Vertragspartners,
 - Vertragspartner-Nummer,
 - Brutto-Transaktionsbetrag,
 - Datum und
 - den von Swisscard erteilten Genehmigungscode (vgl. Ziffer 6.5).
- Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Karteninhaber den American Express-Belastungsbeleg unterschreibt. Der Vertragspartner prüft alle Elemente gemäss Ziffern 4.8a) – 4.8c).
- 5.3. Ist auf der physischen Karte der Name des Karteninhabers und die Kreditkartennummer in erhabener Schrift eingeprägt, erstellt der Vertragspartner den American Express-Belastungsbeleg mit einem Imprinter.
- 5.4. Verfügt der Vertragspartner über keinen Imprinter, oder ist der Name des Karteninhabers nicht in erhabener Schrift auf der Karte eingeprägt, kann er eine Abrechnung manuell erstellen, sofern er zuvor den Genehmigungscode eingeholt hat. Hierbei vermerkt er alle Daten gemäss Ziffer 5.2 auf dem American Express-Belastungsbeleg. Der Vertragspartner nimmt in Kauf, dass Swisscard die Transaktion allenfalls gemäss Ziffer 11 rückbelastet.
- 5.5. Swisscard kann für manuell eingereichte Belastungen zusätzliche Servicegebühren erheben.
- 6. Genehmigung von Belastungen**
- 6.1. Der Vertragspartner holt vor jeder Belastung eine Genehmigung von Swisscard über den Brutto-Transaktionsbetrag ein.
- 6.2. Verfügt der Vertragspartner über ein Terminal, lässt er die Belastung auf elektronischem Weg genehmigen.
- 6.3. Verfügt der Vertragspartner über kein Terminal, besteht zwischen dem Terminal und Swisscard keine Verbindung oder kann das Terminal weder den Chip noch den Magnetstreifen lesen, lässt er die Belastung telefonisch genehmigen.
- 6.4. Swisscard prüft lediglich, ob die Karte gesperrt ist oder ein Limit überschritten würde. Eine Genehmigung ist weder ein Zahlungsverprechen noch eine Bestätigung, dass der Karteninhaber die Person ist, welche die Transaktion tätigt.
- 6.5. Falls Swisscard die Belastung genehmigt, übermittelt Swisscard dem Vertragspartner entweder elektronisch oder telefonisch einen Genehmigungscode; falls telefonisch, notiert er diesen auf dem Beleg.
- 6.6. Auch wenn Swisscard eine Belastung genehmigt, muss der Vertragspartner weiterhin alle Bestimmungen der AGB einhalten. Andernfalls kann Swisscard die Belastung gemäss Ziffer 11 rückbelasten, selbst wenn zuvor ein Genehmigungscode erteilt wurde.
- 7. Beleg**
- 7.1. Der Vertragspartner erstellt für jede mit der Karte durchgeführte Transaktion einen gut lesbaren Beleg.
- 7.2. Jeder elektronisch erstellte Beleg muss die folgenden Informationen aufweisen:
- Maskierte Kartennummer oder digitale Kartennummer,
 - Transaktionsdatum,
 - Brutto-Transaktionsbetrag,
 - Genehmigungscode,
 - Name und Adresse des Vertragspartners oder den Namen des Digitalen Marktplatzes,
 - Terminal ID und sofern vorhanden Vertragspartner-Nummer,
 - Unterschrift des Karteninhabers, sofern von den AGB verlangt,
 - alle weiteren Informationen, die Swisscard gegebenenfalls anfordert.
- 7.3. Die Kartenidentifikationsnummer (CID) darf auf dem Beleg weder aufgedruckt noch anderweitig vermerkt werden.
- 7.4. Der Vertragspartner darf die Informationen auf den Belegen nicht verändern.
- 7.5. Der Vertragspartner übergibt dem Karteninhaber den Kundenbeleg.
- 7.6. Der Vertragspartner bewahrt den Händlerbeleg sowie die Tagesabschlüsse und andere Unterlagen und Informationen zur erbrachten Leistung (z.B. Detail- und / oder Konsumationsbelege etc.) an einem sicheren Ort während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer auf, jedoch mindestens 18 Monate ab dem Datum der Transaktion. Der Vertragspartner stellt Swisscard Fotokopien der vorgenannten Belege sowie die weiteren Unterlagen

auf erstes Verlangen umgehend zu, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen. Händlerbelege mit Unterschrift stellt er im Original zu.

8. Gutschrift

- 8.1. Der Vertragspartner löst eine Gutschrift maximal in der Höhe der ursprünglichen Brutto-Transaktion aus.
- 8.2. Der Vertragspartner erstellt auch für Gutschriften einen Beleg. Dieser muss ausser dem Genehmigungscode sämtliche Informationen gemäss Ziffer 7.2 enthalten. Der Vertragspartner reicht Gutschriften bei Swisscard innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ein.
- 8.3. Swisscard kann einen dem Karteninhaber gutgeschriebenen Betrag mit Forderungen des Vertragspartners verrechnen oder vom Vertragspartner fordern. Dieser erstattet Swisscard den geforderten Betrag innerhalb von zehn (10) Kalendertagen.
- 8.4. Gutschriften zu manuell abgerechneten Belastungen stimmt der Vertragspartner vorab mit Swisscard ab und verwendet für jede Gutschrift den entsprechenden Gutschriftsbeleg.

9. Einreichen von Transaktionen

- 9.1. Der Vertragspartner übermittelt Transaktionen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Transaktionsdatum an Swisscard. Wenn der Vertragspartner die Transaktionen verspätet einreicht, kann Swisscard deren Abrechnung verweigern oder bereits vorgenommene Abrechnungen rückbelasten, z.B. bei Streitigen Belastungen.
- 9.2. Der Vertragspartner reicht Transaktionen
 - a) immer unter der Vertragspartner-Nummer, die Swisscard für den betreffenden Geschäftsbereich zugeteilt hat, und
 - b) nur, sofern der Karteninhaber den Brutto-Transaktionsbetrag autorisiert hat (z.B. durch PIN-Eingabe oder Unterschrift bzw. laut den Vorgaben für Kontaktlos-Funktion gemäss Ziffer 4.7), ein.
- 9.3. Bei manueller Abrechnung stellt der Vertragspartner Swisscard die Kopien der Belege per Briefpost zu. Falls der Vertragspartner eine von Swisscard genehmigte Verschlüsselungstechnik (z.B. Secure Mail) verwendet, kann er die Belege auch per E-Mail einreichen.

10. Auszahlung

- 10.1. Swisscard zahlt dem Vertragspartner Belastungen abzüglich der vereinbarten Servicegebühren, allfällig eingereichter Gutschriften und allenfalls weiterer, vom Vertragspartner gegenüber Swisscard geschuldeter Beträge in CHF aus, sofern nicht anders mit Swisscard vereinbart.
- 10.2. Swisscard kann Auszahlungen zurückbehalten, bis sie geklärt hat, ob die Transaktion vom Kartenhalter oder einer nicht berechtigten Person ausgelöst wurde.
- 10.3. Verstösst der Vertragspartner gegen die AGB, ist die betroffene Belastung ungültig und der Vertragspartner kann nicht verlangen, dass Swisscard die Belastung vergütet oder sonstigen Pflichten nachkommt. Swisscard kann die Auszahlung verweigern oder gemäss Ziffer 11 rückbelasten. Zahlt Swisscard dem Vertragspartner eine solche Belastung dennoch aus, belegt dies keine Zahlungspflicht.
- 10.4. Swisscard weist die Höhe der Beträge gemäss Ziffer 10.1 in den Zahlungsavis aus, welche sie dem Vertragspartner in der vereinbarten Frequenz (monatlich oder häufiger) und Form (postalisch, per E-Mail, App oder via Online-Zugriff) zur Verfügung stellt. Swisscard kann die Beträge gemäss Ziffer 10.1 in gebündelter / aggregierter Form mitteilen und für Zahlungsavis in Papierform Gebühren erheben. Der Vertragspartner kann auf Zahlungsavis verzichten.
- 10.5. Der Vertragspartner prüft jeden erhaltenen Zahlungsavis. Ferner prüft er unabhängig davon, ob er Zahlungsavis erhält, ob der korrekte Betrag auf seinem Bankkonto eingegangen ist.

- 10.6. Der Vertragspartner beanstandet inkorrekte Zahlungsavis und / oder Auszahlungen innert 30 Tagen (telefonisch, per Briefpost oder an die mitgeteilte E-Mail-Adresse) bei Swisscard ab Erhalt des Zahlungsavis bzw. ab Datum Zahlungseingang bzw. dem Datum, an welchem er den Eingang erwarten musste.
- 10.7. Sofern Swisscard an den Vertragspartner Auszahlungen geleistet hat, die gemäss den AGB nicht geschuldet waren, kann Swisscard:
 - a) künftige Auszahlungen mit dem zu viel bezahlten Betrag verrechnen, oder
 - b) den zu viel bezahlten Betrag vom Vertragspartner zurückfordern, wobei dieser Betrag sofort fällig ist.Swisscard kann auf diesem Betrag, ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch den Vertragspartner, die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen belasten.
- 10.8. Swisscard überweist Auszahlungen auf das vom Vertragspartner angegebene Bankkonto.

11. Streitige Belastungen und Rückbelastungen

- 11.1. Der Vertragspartner beantwortet Anfragen von Swisscard zu Streitigen Belastungen so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen seit dem Datum der Anfrage. Er sendet ihr die angeforderten Belege und Dokumente nachweisbar zu, so dass Swisscard die Streitige Belastung mit dem Karteninhaber klären kann. Falls der Vertragspartner Anfragen ungenügend oder verspätet beantwortet, kann Swisscard die Auszahlung verweigern oder den beanstandeten Betrag rückbelasten. Verwendet der Vertragspartner eine von Swisscard genehmigte Verschlüsselungstechnik (z.B. Secure Mail), kann er Swisscard die angeforderten Belege und Unterlagen auch per E-Mail zusenden.
- 11.2. Swisscard kann eine Transaktion rückbelasten, wenn
 - a) der Karteninhaber eine Belastung bestreitet und der Vertragspartner im Präsenzgeschäft nicht nachweisen kann, dass die Karte (physisch oder als E-Wallet) am Terminal oder Selbstbedienungsterminal verwendet wurde, und / oder
 - b) der Karteninhaber eine Belastung gegenüber seinem Kartenherausgeber beanstandet, z.B. weil gemäss den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen bzw. den anwendbaren Geschäftsbedingungen des Vertragspartners
 - (i) der Auftrag / die Bestellung storniert wurde,
 - (ii) die gelieferte Ware defekt war oder nicht der Bestellung entsprach, und / oder
 - (iii) der Karteninhaber die gelieferte Ware zurückgesandt hat,und / oder
 - c) der Karteninhaber im Distanzgeschäft bestreitet, die Leistung bestellt oder empfangen zu haben, und / oder
 - d) der Karteninhaber eine Belastung bestreitet, die der Vertragspartner im Distanzgeschäft abgewickelt hat, ohne American Express SafeKey oder ein anderes Sicherheitsprogramm gemäss Ziffer 28.1 einzuhalten, und / oder
 - e) der Vertragspartner eine Transaktion an einem Selbstbedienungsterminal akzeptiert, obwohl die Eingabe der PIN z.B. mangels PIN-Pad nicht möglich ist, und der Karteninhaber diese bestreitet. Hiervon ausgenommen sind kontaktlose Transaktionen unterhalb des für diese Karte festgelegten Kontaktlos-Limits, bei denen der Karteninhaber die PIN nicht eingeben muss, und / oder
 - f) der Vertragspartner seine Pflichten aus den AGB verletzt hat.Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 11.3. Swisscard kann Rückbelastungen mit offenen Auszahlungen verrechnen oder vom Vertragspartner verlangen, dass er sie innert maximal zehn (10) Kalen-

- dertagen rückerstattet.
- 11.4. Zuvor rückbelastete Beträge, welche Swisscard später vom Kartenherausgeber im Rahmen von Verfahren um Streitige Belastungen oder Schiedsverfahren erhält, leitet Swisscard an den Vertragspartner weiter.
- 12. Hinweise / Werbung**
- 12.1. Der Vertragspartner bringt die von Swisscard zur Verfügung gestellten Hinweise und andere von Swisscard zur Verfügung gestellte Werbematerialien gleich gut sichtbar an, wie jene für andere Zahlungsmethoden. Falls Swisscard zur Verfügung gestellte Hinweise und Werbematerialien ändert, ersetzt der Vertragspartner bei sich unverzüglich die alten durch die neuen Hinweise und Werbematerialien. Der Vertragspartner kann darauf verzichten, diese Hinweise und Werbematerialien bei sich anzubringen, sofern er auch jegliche Hinweise auf andere Zahlungsmethoden unterlässt. Dies gilt ebenfalls, wenn der Vertragspartner die Hinweise über elektronische Medien, wie z.B. das Internet, Apps und Social Media publiziert.
- 12.2. Der Vertragspartner darf ausschliesslich von Swisscard genehmigte Hinweise, Firmenbezeichnungen, Logos, Bildmarken, Werbematerialien usw. verwenden.
- 12.3. Sämtliche Hinweise und Werbematerialien bleiben Eigentum von Swisscard.
- 12.4. Der Vertragspartner verwendet Firmenbezeichnungen, Logos, Bildmarken usw. von Swisscard und / oder American Express in seinem Marketingmaterial nur, falls Swisscard vorgängig nachweisbar zugestimmt hat und nur gemäss den Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3. Falls Swisscard diese oder Hinweise ändert, passt der Vertragspartner sein Marketingmaterial entsprechend unverzüglich auf eigene Kosten an. Swisscard kann die Zustimmung jederzeit widerrufen. Dannzumal vernichtet der Vertragspartner das Marketingmaterial unverzüglich auf eigene Kosten.
- 12.5. Der Vertragspartner unterlässt alles, was dem Ansehen der Marke American Express bzw. Swisscard schaden oder die Marke American Express bzw. Swisscard gefährden könnte.
- 12.6. Swisscard kann den Namen bzw. die Firma, die Adresse (inkl. Website) sowie das Logo des Vertragspartners und der einzelnen Akzeptanzstellen in allgemein zugänglichen Vertragspartnerverzeichnissen und in jeder Kommunikation betreffend Akzeptanz von Karten durch den Vertragspartner verwenden.
- 13. Kundendienst und Kommunikation**
- 13.1. Der Vertragspartner kann Swisscard unter der von Swisscard kommunizierten Telefonnummer, E-Mail und Postadresse kontaktieren.
- 13.2. Swisscard und der Vertragspartner können elektronische Kommunikationsmittel nutzen, soweit Swisscard dies vorsieht (z. B. um gemäss Ziffer 10.6 Zahlungen zu beanstanden), Anfragen, für welche Swisscard dies nicht vorsieht, kann sie ablehnen oder darauf nicht eingehen. Swisscard kann verlangen, dass der Vertragspartner sensible Informationen oder Änderungen bezüglich des Vertrags (z. B. der Bankverbindung, der Rechtsform oder Adresse) über andere als elektronische Kommunikationsmittel mitteilt.
- a) Mitteilungen von Swisscard an die zuletzt vom Vertragspartner rechtsgültig bekanntgegebene Zustell- oder E-Mail-Adresse gelten als zugestellt. Der Tag des Versands gilt als Zustelldatum. Bei physisch übersandten Mitteilungen gilt als Zustelldatum das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksichtigung der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. Soweit in den AGB nicht anders geregelt, laufen Fristen ab Zustelldatum und es gelten die in der Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen (z. B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen des Akzeptanzvertrags oder der AGB).
- 13.3. Indem der Vertragspartner Swisscard seine elektronische Adresse bekanntgibt, stimmt er zu, dass Swisscard ihn darüber (z. B. mittels E-Mail, SMS, MMS, Anruf) kontaktieren kann. Dies insbesondere für:
- a) dringende oder wichtige Mitteilungen, z. B.: Betrugswarnungen, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Änderung von Bestimmungen des Akzeptanzvertrags oder der AGB.
 - b) Informationen zur Beziehung zum Vertragspartner, z. B.: Hinweise auf zugestellte Mitteilungen, Zahlungserinnerungen oder Auskünfte über den Akzeptanzvertrag.
 - c) Angebote im Sinne von Ziffer 15.1 c).
 - d) Bestätigungs- oder Aktivierungs-codes (z. B. mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel.
- 13.4. Der Vertragspartner kann über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten, den Swisscard in der Mitteilung vorsieht (z. B. per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen antworten). Wünscht der Vertragspartner überhaupt keine Kommunikation von Swisscard an eine elektronische Adresse, verlangt er, dass Swisscard die betreffenden Angaben löscht.
- 13.5. Bei elektronischer Kommunikation werden Daten über offene, jedermann zugängliche Netze (z. B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z. B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Hilfe von Drittdienstleistern (z. B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). Bei elektronischer Kommunikation können Dritte Daten unbefugt und unbemerkt einsehen, verändern, löschen oder missbräuchlich verwenden. Insbesondere bestehen folgende Risiken:
- a) Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung sind möglich.
 - b) Die Identität des Senders kann vorgespiegelt oder manipuliert werden.
 - c) Dritte können sich Zugang zum Terminal des Vertragspartners verschaffen, das Terminal manipulieren und Daten des Vertragspartners missbräuchlich verwenden.
 - d) Schadsoftware (z. B. Viren) und andere Störungen können sich auf dem Terminal ausbreiten und die elektronische Kommunikation mit Swisscard verunmöglichen.
 - e) Durch mangelnde Vorsicht (z. B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis können Unberechtigte leicht zugreifen.
- 13.6. Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen unterbrechen oder sperren, insbesondere wenn Missbrauch zu befürchten ist. Gibt der Vertragspartner seine elektronischen Adresse bekannt und nutzt er die elektronischen Kommunikationsmittel, akzeptiert er damit verbundene Risiken sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich.
- 14. Datenschutz und PCI DSS**
- 14.1. Der Vertragspartner behandelt die Karten- und Transaktionsdaten sicher und vertraulich, auch wenn er Dritte bezieht.
- 14.2. Der Vertragspartner hält das anwendbare Datenschutzrecht ein und arbeitet in angemessener Weise mit Swisscard zusammen, um den Datenschutz zu gewährleisten.
- 14.3. Der Vertragspartner hält die jeweils geltende «Weisung zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner» ein, dokumentiert dies

und stellt Swisscard die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung. Kann der Vertragspartner dies nicht nachweisen, kann Swisscard ihm Konventionalstrafen der Lizenzgeberin (American Express Limited) weiterbelasten. Vorbehalten bleiben weitere Ansprüche von Swisscard gemäss Ziffer 17. Die Weisung ist Bestandteil der AGB und unter www.swisscard.ch/de/rechtlichebedingungen-hinweise abrufbar oder bei Swisscard erhältlich.

- 14.4. Der Vertragspartner legt Kartendaten keinen unbefugten Dritten offen.
- 14.5. Der Vertragspartner darf Kartendaten weder selbst unverschlüsselt übermitteln noch den Karteninhaber dazu auffordern.
- 14.6. Der Vertragspartner erstellt keine Fotokopien von Karten.
- 14.7. Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter und sonstige, eingesetzte Hilfspersonen sowie beigezogene Dritten, welche Zugang zu den Karten- oder Transaktionsdaten haben, dass sie das anwendbare Datenschutzrecht, die PCI DSS Regeln und die «Weisung zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner» einhalten. Er überprüft dies regelmässig.
- 14.8. Weder der Vertragspartner noch beigezogene Dritte dürfen die Karten- und Transaktionsdaten anders als in den AGB vorgesehen nutzen, aufbewahren oder bekanntgeben.
- 14.9. Der Vertragspartner benachrichtigt Swisscard unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch, wenn er einen Datenvorfall erkennt oder vermutet. Er stimmt zu, dass Swisscard diesfalls durch ein zertifiziertes Prüfunternehmen einen Prüfbericht erstellen lässt. Das Prüfunternehmen wird die Umstände des Datenfalls untersuchen und zugleich überprüfen, ob der Vertragspartner die PCI DSS eingehalten hat. Der Vertragspartner wird in diesem Fall mit dem Prüfunternehmen vollumfänglich kooperieren und allfällig festgestellte Sicherheitsmängel innert der von Swisscard angesetzten Frist vollständig beseitigen. Stellt das Prüfunternehmen fest, dass der Vertragspartner die Vorgaben der PCI DSS oder das anwendbare Datenschutzrecht nicht eingehalten hat, behebt der Vertragspartner die Mängel auf eigene Kosten und übernimmt die Kosten des Berichts und allfälligen Schadenersatz.
- 14.10. Swisscard kann Karteninhaber, Kartenherausgeber, andere am American Express-Netzwerk Beteiligte und die Öffentlichkeit im Rahmen des jeweils geltenden Rechts über jeden Datenvorfall informieren, um Betrugs- und Schadenrisiken zu mindern und den Betrieb des American Express-Netzwerks zu gewährleisten.

15. Datenbearbeitung durch Swisscard

- 15.1. Swisscard bearbeitet Daten des Vertragspartners, insbesondere zu folgenden Zwecken:
 - a) Um den Antrag zu prüfen und den Vertrag zu erfüllen, (insbesondere, um Transaktionen zu verarbeiten, zur Betrugsbekämpfung und für das Risikomanagement). Swisscard kann diese Daten an American Express-Gesellschaften weltweit weiterleiten, um den Vertragspartner im American Express-Kartensystem aufzusetzen. Sie kann Auskünfte (z.B. zu Adresse, Bonität) bei Ämtern, bei der Post, der Bank des Vertragspartners und bei Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien einholen (z.B. die Zentralstelle für Kreditinformationen ZEK).
 - b) Um Aufsichtsrecht, behördliche Verfügungen, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen, andere verbindliche Vorgaben oder interne Compliance-Vorschriften einzuhalten. Dazu kann Swisscard auch Informationen über den Vertragspartner mit Gruppen-Gesellschaften austauschen.

- c) Für Marketing und zur Marktforschung, insbesondere, um Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Karte sowie sonstige Angebote (auch von Dritten) zu entwickeln, um Karteninhaber zielgerichtet anzusprechen und dem Vertragspartner per Post, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen (auch von Dritten) anzubieten. Der Vertragspartner kann jederzeit nachweisbar auf Angebote gemäss diesem Buchstaben c) verzichten.

- 15.2. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung enthält die Datenschutzerklärung, die der Vertragspartner oder Dritte jederzeit in der aktuellen Version (unter www.swisscard.ch/de/rechtlichebedingungen-hinweise) einsehen oder bei Swisscard anfordern können. Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Rahmen des Vertrages und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis von Daten des Vertragspartners erlangen. Der Vertragspartner befreit Swisscard in diesem Umfang von etwaigen Geheimhaltungspflichten.
- 15.3. Übermittelt der Vertragspartner Daten Dritter an Swisscard (z.B. im Rahmen von Streitigen Belastungen), geht Swisscard davon aus, dass er dazu befugt ist und die Daten richtig sind. Der Vertragspartner informiert die Dritten, dass Swisscard ihre Daten bearbeitet, und weist sie auf die Datenschutzerklärung hin.

16. Sorgfalts- und Informationspflichten des Vertragspartners

- 16.1. Weiss oder vermutet der Vertragspartner, dass Kartendaten missbräuchlich genutzt werden oder Swisscard unverhältnismässig viele Transaktionen seines Betriebs nicht genehmigt, informiert er Swisscard unverzüglich.
- 16.2. Swisscard kann dem Vertragspartner Weisungen erteilen, welche darauf abzielen, unrechtmässiges Verwenden der Karte zu verhindern. Diese treten sofort in Kraft und der Vertragspartner hält sie vollumfänglich ein.
- 16.3. Der Vertragspartner informiert Swisscard unverzüglich schriftlich, wenn von ihm im Vertrag angegebene Daten ändern, insbesondere wenn
 - a) die Rechtsform seiner Firma ändert; in diesem Fall reicht der Vertragspartner einen neuen Antrag ein.
 - b) die Firmenadresse, die Zustelladresse, die E-Mail-Adresse oder die Bankverbindung ändert; Mitteilungen von Swisscard an die an die zuletzt vom Vertragspartner rechtsgültig bekanntgegebene Zustell- oder E-Mail-Adresse gelten als gültig zugestellt; bei Änderung der Bankverbindung füllt der Vertragspartner das Swisscard-Bankmutationsformular aus und stellt es Swisscard rechtsgültig unterzeichnet zu.
 - c) die Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners ändern (z.B. Pächterwechsel) oder er sein Unternehmen veräussert oder verpachtet. Der Vertragspartner informiert Swisscard detailliert mindestens 30 Kalendertage im Voraus (E-Mail genügt); In diesem Fall reicht der Vertragspartner einen neuen Antrag ein.
 - d) der Charakter des vom Vertragspartner angebotenen Produkt- oder Dienstleistungsportfolios oder die Branche ändert. Falls der Zweck des Vertragspartners gemäss Handelsregister ändert, stellt er Swisscard einen aktuellen Handelsregisterauszug zu.
 - e) der Vertragspartner eine neue Filiale in der Schweiz und Lichtenstein eröffnet; in diesem Fall stellt der Vertragspartner Swisscard, falls er die neue Filiale im Handelsregister hat eintragen lassen, den entsprechenden Handelsregisterauszug zu.
 - f) der Vertragspartner die Karte künftig auch im Disanzgeschäft akzeptieren will; dazu teilt der Vertragspartner Swisscard allfällige neue Payment Service Provider mit, zusammen mit allfälliger

weiterer Dokumentation.

- g) der Vertragspartner den Payment Service Provider wechselt.
- h) der Vertragspartner oder ein Dritter beantragt, dass ein Insolvenzverfahren über den Vertragspartner eröffnet wird; in diesem Fall informiert der Vertragspartner Swisscard detailliert über den Stand des Insolvenzverfahrens.
- i) der Vertragspartner Terminals stilllegt oder ersetzt oder den Einsatz anderer Gerätetypen beabsichtigt.

In gleicher Weise informiert der Vertragspartner Swisscard unverzüglich über fristgerecht eingereichte Belastungen, die nicht innerhalb angemessener Frist vergütet wurden.

- 16.4. Der Vertragspartner überlässt Swisscard eine Adressliste seiner Akzeptanzstellen und informiert Swisscard unverzüglich, wenn sich Adressen oder Akzeptanzstellen ändern.
- 16.5. Vertragspartner dürfen Terminals nur an Dritte weitergeben oder von Dritten übernehmen, nachdem Swisscard dies genehmigt hat. Der Vertragspartner haftet für Schäden, wenn er Terminals von Swisscard nicht autorisiert an Dritte weitergibt.

17. Haftung und Haftungsausschluss

- 17.1. Hat der Vertragspartner gegen die AGB verstossen und entstehen Swisscard daraus Schäden, haftet der Vertragspartner dafür. Swisscard kann dem Vertragspartner allfällige Schadenersatzforderungen Dritter sowie Straf- und / oder Bearbeitungsgebühren von American Express (z.B. wegen Verletzung der PCI DSS gemäss Ziffer 14) weiterbelasten. Der Vertragspartner ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfspersonen sowie von beigezogenen Dritten verantwortlich wie für eigene.
- 17.2. Swisscard haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und schliesst ansonsten jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Swisscard haftet insbesondere nicht, wenn Telekommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen (z.B. Terminals) ausfallen oder das System mangelhaft funktioniert, für allfällige Datenverluste oder -störungen, für mangelhafte Verbindung mit dem Rechenzentrum sowie für allfällige Schäden aus Störungen oder Betriebsunterbrüchen. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Mängel oder Unregelmässigkeiten auf Soft- oder Hardware, menschliches Versagen oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

18. Vertragsdauer, Kündigung

- 18.1. Der Vertrag kommt rechtsgültig zustande, wenn der Vertragspartner den Antrag rechtsverbindlich unterzeichnet oder in anderer von Swisscard akzeptierter Form einreicht und Swisscard diesen annimmt. Swisscard nimmt den Antrag an, indem sie das Vertragspartner-Konto im American Express-System eröffnet. Der Vertragspartner verzichtet auf ein gegengezeichnetes Exemplar des Antragsformulars. Swisscard bestätigt ihm jedoch, dass sie den Vertrag annimmt, und gibt ihm seine Vertragsnummer bekannt.
- 18.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann ihn mit einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen jeweils auf das Ende eines Monats ohne Angabe von Gründen kündigen. Bis Vertragsende gelten die Vertragspflichten uneingeschränkt.
- 18.3. Swisscard kann den Vertrag abweichend von Ziffer 18.2 jederzeit fristlos kündigen oder sperren, wenn der Vertragspartner die AGB wesentlich verletzt hat oder ein oder mehrere Ereignisse eintreten, welche nach Ermessen von Swisscard dazu führen könnten, dass der Vertragspartner die AGB nicht mehr einhalten kann. Dies gilt insbesondere:
 - a) wenn sich abzeichnet, dass der Vertragspartner

die AGB wesentlich verletzt;

- b) wenn der Vertragspartner einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt;
 - c) bei wiederholten Betrugsfällen oder Reklamationen von Karteninhabern; Swisscard kann dem Vertragspartner untersagen, Karten für Digitale Bestellungen anzunehmen. Das Präsenzzgeschäft ist diesfalls weiterhin möglich.
 - d) wenn Swisscard mehr als acht Prozent (8%) oder einen anderen, dem Vertragspartner vorgängig mitgeteilten Prozentsatz des durch den Vertragspartner erreichten Umsatzes nicht erfolgreich gegenüber den Karteninhabern geltend machen kann;
 - e) sofern Änderungen gemäss Ziffer 16.3 für Swisscard nachteilig sein können;
 - f) wenn Swisscard rechtliche, regulatorische oder Reputationsrisiken drohen, falls sie den Vertrag weiterführt;
 - g) wenn der Vertragspartner über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten keine Belastungen eingereicht hat. Möchte der Vertragspartner die Geschäftsbeziehung fortsetzen, muss er Swisscard kontaktieren.
- 18.4. Bei Vertragsende entfernt der Vertragspartner unverzüglich den Firmennamen, die Hinweise sowie sämtliche überlassenen Materialien und Ausstattungsgegenstände von Swisscard bzw. von American Express.
 - 18.5. Der Vertragspartner reicht sämtliche vor Vertragsende vorgenommenen Transaktionen unverzüglich ein. Die AGB gelten auch für Transaktionen, welche Swisscard nach Vertragsende verarbeitet.
 - 18.6. Falls Swisscard den Vertrag kündigt und gegen den Vertragspartner noch Forderungen hat, kann Swisscard Guthaben des Vertragspartners zurückbehalten und verrechnen.
 - 18.7. Die folgenden Bestimmungen gelten auch nach Vertragsende: Ziffer 3 [Rechtsverhältnis Vertragspartner-Karteninhaber], Ziffer 7.6 [Aufbewahrungspflicht], Ziffer 10 [Auszahlung] Ziffer 11 [Streitige Belastungen und Rückbelastung], Ziffer 14 [Datenschutz und PCI DSS], Ziffer 15 [Datenbearbeitung durch Swisscard], Ziffer 17 [Haftung und Haftungsausschluss], Ziffer 19 [Weitere Bestimmungen], sowie Ziffer 20 [anwendbares Recht und Gerichtsstand].
 - 18.8. Der Vertragspartner informiert umgehend alle Karteninhaber, zu deren Lasten er Wiederkehrende Belastungen gemäss Ziffer 23 einreicht, dass sein Vertrag endet. Auf Verlangen von Swisscard akzeptiert der Vertragspartner Karten noch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen nach Vertragsende.
- ## 19. Weitere Bestimmungen
- 19.1. Diese AGB ersetzen die bisherigen Bedingungen für die Akzeptanz von American Express Karten zwischen Swisscard und dem Vertragspartner. Swisscard kann diese AGB bzw. die weiteren Konditionen des Vertrags (inklusive Servicegebühren, technische Anforderungen etc.) jederzeit ändern oder ergänzen. Swisscard teilt dem Vertragspartner Änderungen in geeigneter Form mit. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nicht auf den in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin oder bevor eine Änderung in Kraft tritt, gilt diese als genehmigt.
 - 19.2. Der Vertragspartner hält die kommerziellen Aspekte der Zusammenarbeit mit Swisscard geheim.
 - 19.3. Die Parteien ersetzen eine ungültige oder nicht durchsetzbare durch eine gültige Bestimmung, welche dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.
 - 19.4. Der Vertragspartner darf keine Forderungen mit Forderungen der Swisscard verrechnen.
 - 19.5. Swisscard kann Gespräche und andere Kommuni-

kationsformen mit dem Vertragspartner zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzeichnen und aufbewahren.

- 19.6. Swisscard kann diesen Vertrag oder einzelne Rechte bzw. Pflichten daraus auf Dritte (wie z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und ihnen mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang (einschliesslich Due Diligence) zugänglich machen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein.
- 19.7. Der Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln an Dritte übertragen, bevor Swisscard schriftlich zugestimmt hat. Der Vertragspartner darf insbesondere keine Forderungen gegen Swisscard an Dritte abtreten.
- 19.8. Falls sich die Bonität des Vertragspartners erheblich verschlechtert (z.B. ein Insolvenzverfahren eröffnet wird), oder falls einer der Umstände gemäss Ziffern 16.3a), 16.3c), 16.3d), 16.3f), 16.3h) und 18.3a)–18.3e) eintritt, kann Swisscard nach billigem Ermessen sofort geeignete Massnahmen treffen, z.B. die Auszahlungsfristen anpassen, Auszahlungen zurückhalten oder geeignete Sicherheiten verlangen. Sie informiert den Vertragspart-

ner unverzüglich über ergriffene Massnahmen.

- 19.9. Informiert der Vertragspartner Swisscard über Umstände und Entwicklungen gemäss Ziffern 16 nicht, kann Swisscard alle Auszahlungen mit befreiender Wirkung an die bisherige Bankverbindung bzw. den bisherigen Vertragspartner leisten.
- 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 20.1. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.
- 20.2. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Horgen. Swisscard kann jedoch Rechte auch vor jeder anderen zuständigen Behörde und vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

21. Anzahlung

- 21.1. Der Vertragspartner kann die Karte für eine Anzahlung bzw. Restzahlung akzeptieren falls er:
- vom Karteninhaber nachweisbar ermächtigt wurde, eine Anzahlung zu belasten, und dieser den Bruttotransaktionsbetrag, den Betrag für die Anzahlung sowie Restzahlung bestätigt hat, und
 - jede Belastung (Anzahlung und Restzahlung) unter derselben Vertragspartner-Nummer von Swisscard genehmigen lässt, und
 - auf jedem Beleg vermerkt, ob er damit eine Anzahlung («Deposit») oder eine Restzahlung («Balance») belastet. Der Vertragspartner bestätigt dem Karteninhaber umgehend in geeigneter, beweisbarer Form, dass dieser die An- oder Restzahlung geleistet hat.
- 21.2. Der Vertragspartner reicht den Belastungsbeleg für den Restbetrag erst bei Swisscard ein, wenn er die Ware versandt bzw. die Dienstleistung vollständig erbracht hat.

22. Vorauszahlung

- 22.1. Der Vertragspartner kann die Karte für Vorauszahlungen akzeptieren, wenn:
- es sich um
 - Sonderbestellungen (z.B. Bestellungen für Waren, die nach Kundenspezifikationen gefertigt werden)
 - Eintrittskarten / Tickets (z.B. für Sportveranstaltungen, Konzerte)
 - Studiengebühren, Unterkunft und Verpflegung und andere Gebühren für höhere Bildungseinrichtungen
 - Flugtickets
 - Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr (z.B. Zugbillet)
 - Kreuzfahrten
 - Unterkunft
 - Fahrzeugmiete
 - mit Reisen verbundene Leistungen (z.B. Ausflüge, Expeditionen) handelt

und

- der Karteninhaber den Vertragspartner nachweisbar ermächtigt hat, seine Karte für eine Vorauszahlung zu belasten, bevor der Vertragspartner die Genehmigung von Swisscard beantragt, wobei der Karteninhaber
 - bestätigen muss, dass er sämtlichen Bedingungen der Leistung (inkl. Preis, Stornierungsbedingungen) zustimmt, und
 - den detaillierten Beschrieb der Leistung und das voraussichtliche Leistungs-Datum gesehen haben muss

und

- der Vertragspartner dem Karteninhaber innerhalb 24 Stunden nach dem Transaktionsdatum nachweisbar bestätigt, welchen Betrag er wann belastet hat oder belasten wird, und ihm eine etwaige Bestätigungsnummer, einen detaillierten Beschrieb der Leistungen und deren voraussichtliche Lieferdaten (gegebenenfalls einschliesslich der voraussichtlichen Anreise- und Abreisedaten und Einzelheiten über die Stornierungs-/Rückerstattungsbestimmungen) mitteilt.

- 22.2. Kann der Vertragspartner die Leistung nicht erbringen, reicht er umgehend eine Gutschrift in Höhe der entsprechenden Vorauszahlung ein.

23. Wiederkehrende Belastungen

- 23.1. Bevor der Vertragspartner im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen Wiederkehrende Belastungen einreicht, muss ihn der Karteninhaber in geeigneter Form nachweisbar ermächtigt haben. Der Vertragspartner informiert den Karteninhaber, dass er die Ermächtigung jederzeit widerrufen kann.
- 23.2. Wenn die Beträge der Wiederkehrenden Belastungen variieren, muss der Vertragspartner den Karteninhaber mindestens zehn (10) Kalendertage, bevor er sie einreicht, über Betrag und Datum der jeweiligen Belastung informieren.
- 23.3. Der Vertragspartner bewahrt die Ermächtigung gemäss Ziffer 23.1 sowie die Information gemäss Ziffer 23.2 für zwei (2) Jahre, seit er die letzte Wiederkehrende Belastung eingereicht hat, auf.

- 23.4. Der Vertragspartner muss Ziffer 6 einhalten.
- 23.5. Für wiederkehrend belastete Versicherungsprämien
- verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand, die Versicherung sei nicht gültig, weil die Prämie nicht oder zu spät bezahlt wurde,
 - verteidigt Swisscard auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche, und
 - stellt Swisscard von der Haftung frei, die aktuelle oder ehemalige Karteninhaber geltend machen, weil die Prämie nicht oder zu spät beim Versicherer einging und deswegen kein Versicherungsschutz besteht.
- 23.6. Die Ermächtigung des Karteninhabers zu Wiederkehrenden Belastungen der entsprechenden Karte endet ohne Weiteres, wenn sein Kartenvertrag mit dem Kartenherausgeber endet. Der Vertragspartner verpflichtet den Karteninhaber, ihn darüber zu informieren.
- 23.7. Der Vertragspartner darf keine weitere Wiederkehrende Belastung auf die Karte des Karteninhabers vornehmen, sobald der Karteninhaber die Ermächtigung gemäss Ziffer 23.1 widerrufen hat.
- 24. Besondere Bestimmungen für Hotels**
- 24.1. Ist der Vertragspartner ein Beherbergungsbetrieb, kann er beim Check-in eine Genehmigung über den geschätzten Betrag (Multiplikation des Zimmerpreises mit voraussichtlicher Anzahl Übernachtungen zuzüglich anfallender Steuer und bekannter Nebenkosten, zusammen «geschätzter Betrag») einholen. Er reicht keinen höheren als diesen geschätzten Betrag zur Genehmigung ein. Eine Genehmigung für den geschätzten Betrag ist für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für 30 Tage gültig. Bei einem längeren Aufenthalt muss der Vertragspartner für die Restdauer eine zusätzliche Genehmigung einholen. Bevor der Vertragspartner die Genehmigung über einen geschätzten Betrag einholt, muss der Karteninhaber zugestimmt haben.
- 24.2. Der Vertragspartner holt eine zusätzliche Genehmigung über den Differenzbetrag von Swisscard ein, falls der Belastungsbetrag den geschätzten Betrag beim Check-out um mehr als fünfzehn Prozent (15%) übersteigt.
- 24.3. Belastet der Vertragspartner die Karte eines Karteninhabers wiederholt über einen Zeitraum statt einmal am Ende des Aufenthalts, holt er vor jeder einzelnen Belastung die Genehmigung von Swisscard ein, nachdem er vom Karteninhaber eine Autorisierung über den Gesamtbetrag eingeholt hat.
- 25. Besondere Bestimmungen für Fahrzeugvermietungen**
- 25.1. Der Vertragspartner darf bei Mietantritt eine Genehmigung über den gesamten, geschätzten Betrag einholen. Diesen ermittelt er, indem er den Mietpreis mit der voraussichtlichen Anzahl Miet-Tage multipliziert, zuzüglich anfallender Steuern und bekannter Nebenkosten (wie z. B. Versicherungen). Der Vertragspartner darf den geschätzten Betrag nicht erhöhen, um damit das Risiko eines Schadens am Fahrzeug oder eines Diebstahls abzusichern. Eine Genehmigung für den geschätzten Betrag der Fahrzeugmiete ist während der Laufzeit des Mietvertrages gültig, jedoch maximal für 30 Tage. Im Mietvertrag muss der Vertragspartner den Gesamtbetrag der geschätzten Mietkosten zusammen mit den genauen Kosten der vom Vertragspartner erbrachten weiteren Leistungen (wie z. B. Schneeketten etc.) sowie den Maximalbetrag der weiteren Kosten angeben, für die der Karteninhaber haften kann und deren Vermeidung im Einflussbereich des Karteninhabers liegt (wie z. B. zusätzliche «No-Show»-Entgelte oder Kosten für das Versäumnis des Karteninhabers, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben oder Verkehrsbussen). Der Karteninhaber stimmt schriftlich im Mietvertrag oder anderweitig nachweisbar zu, dass der Vertragspartner diese Kosten zusätzlich zu den Mietwagenkosten der Karte belasten darf.
- 25.2. Sofern der endgültige Betrag bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%) über dem geschätzten Betrag gemäss Ziffer 25.1 liegt, ist keine zusätzliche Genehmigung für die Belastung notwendig. Liegt er höher, muss der Vertragspartner eine zusätzliche Genehmigung von Swisscard für den Differenzbetrag zum ursprünglich genehmigten Betrag einholen.
- 25.3. Der Vertragspartner holt unabhängig davon, ob er von Swisscard eine weitere Genehmigung einholen muss, vom Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung ein.
- 25.4. Ist das Mietfahrzeug bei Rückgabe beschädigt und ist dieser Schaden nicht versichert, kann der Vertragspartner den Schadenersatzanspruch unter folgenden Voraussetzungen als Belastung einreichen:
- die Kosten der Fahrzeugmiete wurden bereits der Karte des Karteninhabers belastet; und
 - der Vertragspartner hat für die Belastung des Schadenersatzanspruchs eine separate Genehmigung eingeholt und die Belastung eingereicht; und
 - der Vertragspartner kann ein datiertes und vom Karteninhaber rechtsgültig unterzeichnetes Dokument vorlegen, worin dieser bestätigt, dass er den Schaden verschuldet hat und der im Dokument bezifferte, geschätzte Schadenersatzanspruch über die Karte bezahlt werden soll. Der Vertragspartner legt diese Swisscard auf erstes Verlangen vor; und
 - die endgültige Belastung aus dem Schadenersatzanspruch übersteigt dessen gemäss Ziffer 25.4c) geschätzte Höhe um nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%) und ist im Falle eines Totalschadens nicht höher als die Ersatzkosten für das Mietfahrzeug.
- 26. No-Show Belastungen**
- 26.1. Der Vertragspartner darf die Belastung der Karte für «No-Show» nur vornehmen, wenn
- er einer der folgenden Branchen angehört:
 - Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotel, Campingplatz) oder
 - Vermietung von Transportmitteln (z.B. Autos, Wohnwagen, Boote),
- und
- der Karteninhaber eine Leistung verbindlich mit der Karte reserviert / gebucht hat; und
 - der Vertragspartner Kartennummer oder digitale Kartennummer, Ablaufdatum und Rechnungsadresse des Karteninhabers erfasst hat; und
 - der Vertragspartner den Karteninhaber vor oder bei der Reservation oder Buchung über den Preis der gebuchten Leistung informiert und eine Reservations- oder Buchungsnummer übermittelt hat; und
 - der Vertragspartner dem Karteninhaber im Rahmen der Reservation oder Buchung seine branchenüblichen und rechtskonformen Geschäfts- bzw. Annullierungsbedingungen, nachweisbar mitgeteilt hat.
- 26.2. Der Betrag einer «No-Show» Belastung darf folgende Höhe nicht überschreiten:
- bei Beherbergungsbetrieben die Kosten für eine Übernachtung, wobei der Vertragspartner dem Karteninhaber diese anlässlich der Reservation mitteilt; oder
 - in allen anderen Fällen maximal den Betrag, der einer Tagesmiete oder einer kürzeren Mindestdauer entspricht, wobei der Vertragspartner dem Karteninhaber diese anlässlich der Reservation mitteilt.
- 26.3. Sind die Voraussetzungen der Ziffern 26.1 und 26.2 erfüllt, kann der Vertragspartner einen Beleg für eine «No-Show»-Belastung erstellen. Bevor er die «No-Show» Belastung einreicht hat der Vertragspartner die Genehmigung gemäss Ziffer 6 eingeholt und den Karteninhaber nachweislich über diese «No-Show»-Belastung informiert.

27. Allgemeine Bestimmungen bezüglich Akzeptanz der Karte

- 27.1. Für die Akzeptanz der Karte im Distanzgeschäft verwendet der Vertragspartner die ihm spezifisch von Swisscard dafür zugeteilte Vertragspartner-Nummer.
- 27.2. Der Vertragspartner darf die Karte nicht akzeptieren, wenn er Kartenmissbrauch vermuten muss (vergleiche nachfolgend Ziffer 27.8).
- 27.3. Unter Vorbehalt von Rückbelastungen gemäss Ziffer 11 akzeptiert Swisscard Belastungen, für welche der Karteninhaber dem Vertragspartner die Karte nicht vorgelegt hat, sofern der Vertragspartner kumulativ die folgenden Bedingungen einhält:
- a) Swisscard hat die vom Vertragspartner einge-reichten Belastungen genehmigt; und
 - b) der Vertragspartner reicht Belastungen ausschliesslich elektronisch mittels eines Terminals ein. Er darf davon nur abweichen, wenn
 - (i) Swisscard vorab nachweisbar zugestimmt hat, oder
 - (ii) das elektronische Abrechnungssystem ausgefallen ist, er die Belastung manuell (Ziffer 5) einreicht und anstelle der Unterschrift des Karteninhabers die Worte «Mail-Order» (bei Bestellung per Post), «Telephone-Order» (bei telefonischer Bestellung) oder «Digital Order» einträgt.
- 27.4. Leistet der Vertragspartner erst nach mehr als sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt des ursprünglichen Genehmigungs-codes, holt er einen neuen Genehmigungscode ein (z. B. wenn er die Ware erst nach sieben (7) Kalendertagen versendet).
- 27.5. Der Vertragspartner bestätigt dem Karteninhaber nachweisbar die Bestellung inklusive des Brutto-Transaktionsbetrags und verwendet hierfür die gleiche Firmenbezeichnung, die er gegenüber dem Karteninhaber bei der Bestellung angezeigt hat oder eine für den Karteninhaber nachvollziehbare und ihm im Voraus mitgeteilte Firmenbezeichnung.
- 27.6. Der Vertragspartner reicht den Beleg erst ein, nachdem er die Leistung erbracht hat. Zusätzlich zu den Daten gemäss Ziffer 7.2, führt der Vertragspartner auf dem Kundenbeleg
- a) den Namen des Karteninhabers wie auf der Karte,
 - b) die Rechnungsadresse des Karteninhabers und
 - c) die Lieferadresse auf.
- Bei telefonischen Bestellungen vermerkt der Vertragspartner zudem das Datum und die Uhrzeit der Bestellung.
- 27.7. Wenn der Karteninhaber behauptet, dass der Vertragspartner die Leistung nicht erbracht hat, kann Swisscard die Belastung gemäss Ziffer 11 rückbelas-ten, ausser der Vertragspartner weist nach, dass der Karteninhaber die Leistung erhalten hat.
- 27.8. Der Vertragspartner nimmt in Kauf, dass Swisscard Transaktionen im Distanzgeschäft allenfalls gemäss Ziffer 11.2 rückbelastet.
- 27.9. Der Vertragspartner informiert den Karteninhaber unverzüglich, wenn Swisscard eine Transaktion im Rahmen eines Distanzgeschäfts nicht genehmigt. Bei Bestellung über das Internet informiert er den Karteninhaber via seine Website.
- 27.10. «Signature on File» (S.O.F.): Ermächtigt der Karteninhaber mittels eines unterzeichneten Dokuments den Vertragspartner, das Kartenkonto des Karteninhabers ohne weitere Unterschrift zu belasten, hat der Vertragspartner auf den Belastungsbeleg «Signature on File» oder «S.O.F.» aufzuführen.

28. Zusätzliche Bestimmungen für Digitale Bestellungen

- 28.1. Swisscard kann dem Vertragspartner vorschreiben, dass er für «Digitale Bestellungen» American Express SafeKey

(oder ein anderes Sicherheitsprogramm) anwendet. Diesfalls darf er dies für Digitale Bestellungen nur aus-nahmsweise unterlassen (z. B. falls der Vertragspartner die Kartendaten am Terminal eingibt). Er nimmt dabei in Kauf, dass Swisscard ihn gemäss Ziffer 11 rückbelastet.

- 28.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass jeder seiner Pay-ment Service Provider den American Express SafeKey aktiviert.
- 28.3. Genehmigt Swisscard Digitale Bestellungen in einer eWallet, kann der Vertragspartner den Karteninhaber mittels CDCVM verifizieren. Dafür muss der Vertrags-partner sein System mit einer von American Express zugelassenen Technologie ausstatten. Sofern der Ver-tragspartner American Express SafeKey verwendet, den Karteninhaber über CDVCM verifiziert und die AGB eingehalten hat, belastet Swisscard Streitige Belastun-gen wegen Betrugs nicht zurück. Swisscard verzichtet jedoch nicht darauf für Streitige Belastungen aus ande-ren Gründen als Betrug (z. B. bei Streitigkeiten betref-fend Waren und Dienstleistungen) rückzubelasten.
- 28.4. Digitale Bestellungen genehmigt Swisscard ausschliess-lich auf elektronischem Weg. Dabei reicht der Vertrags-partner Belastungen ebenfalls ausschliesslich elektro-nisch ein und verwendet die von Swisscard für Digitale Bestellungen zugeteilte Vertragspartner-Nummer.
- 28.5. Der Vertragspartner muss Swisscard seine Internet-adresse nachweisbar mitteilen, bevor er Karten als Zahlungsmittel für Digitale Bestellungen akzeptiert. Änderungen von Internetadressen teilt er Swisscard mindestens dreissig (30) Kalendertage im Voraus nachweisbar mit.
- 28.6. Auf seiner Website informiert der Vertragspartner den Karteninhaber klar ersichtlich über:
- a) die Waren oder Dienstleistungen, inklusive detail-lierter Beschreibung mit Preisangabe in CHF;
 - b) seine vollständige Firma, Adresse, Land, Telefon-nummer und E-Mail-Adresse, insbesondere für Kundenanfragen und -beanstandungen;
 - c) die Versand- und Retourenbedingungen (Fälligkeiten, Art der Zustellung, Lieferländer, weitere Bedingungen);
 - d) die Einzelpreise sowie den Totalbetrag der Leistun-gen, inklusive aller zusätzlich anfallenden Kosten (ein-schliesslich Versand, öffentliche Abgaben, usw.) in CHF;
 - e) die auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Ver-tragsbestimmungen, inklusive Allgemeine Ge-schäftsbedingungen, Datenschutzerklärung sowie Massnahmen und Standards zum Schutz der Personendaten, sowie der Möglichkeit abzulehnen, dass seine Daten zu Marketingzwecken des Ver-tragspartners oder von Dritten verwendet werden;
 - f) welchen Sicherheitsstandard er anwendet für Daten und deren Übermittlung;
 - g) allfällige Exportrestriktionen, Zollfolgen und ande-re gesetzliche Bestimmungen, welche die ange-botene(n) Leistung(en) betreffen, soweit solche bekannt sind;
 - h) wann und wie der Karteninhaber die Leistung(en) annullieren kann, mit allen weiteren dafür an-wendbaren Bestimmungen;
 - i) weitere gesetzlich vorgeschriebene Informati-onen (insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach der Preisbekannt-gabeverordnung und nach dem anwendbaren Datenschutzrecht).

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons why the number of people aged 65 and over has increased. One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is 77 years for men and 81 years for women. This is an increase from 71 years for men and 75 years for women in 1950.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there are more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

Another reason is that people are having children later in life. This means that there will be more people in the 65-74 age group.

There are also a number of reasons why the number of people aged 65 and over is expected to increase in the future.

One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is expected to increase to 80 years for men and 84 years for women by 2020.

